



## Liebe Bürgerinnen und Bürger von Dörzbach, Hohebach, Laibach und Meßbach,

am Sonntag, 23. Februar 2025 findet die Bundestagswahl statt – eine Wahl, die nicht nur für ganz Deutschland, sondern auch für unseren Kreis und unsere Gemeinde von großer Bedeutung ist. An diesem Tag haben wir alle die Möglichkeit, mit unserer Stimme die politischen Entscheidungen der kommenden Jahre mitzugestalten.

### Jede Stimme zählt!

Demokratie lebt von Mitbestimmung und Engagement.

Nur wenn wir unser Wahlrecht nutzen, können wir gemeinsam dazu beitragen, dass unsere Anliegen und Interessen gehört werden. Lassen Sie uns zeigen, dass uns die Zukunft unseres Landes, unserer Region und unserer Heimatgemeinde am Herzen liegt!

Ich rufe daher alle Wählerinnen und Wähler – ob jung oder alt – auf, sich an dieser wichtigen Wahl zu beteiligen.

Nutzen Sie Ihr Wahlrecht und gehen Sie am Sonntag, 23. Februar 2025 zur Wahl!

Eine hohe Wahlbeteiligung ist ein klares Zeichen für eine lebendige Demokratie. Lassen Sie uns gemeinsam Verantwortung übernehmen und durch unsere Stimmen die Weichen für die Zukunft stellen – für unser Land, unseren Kreis und unsere Gemeinde!

Herzliche Grüße

**Andy Kümmerle**  
Bürgermeister



## Bundestagswahl

# 2025

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

geben Sie am Sonntag, 23. Februar 2025 Ihre Stimme bei der Wahl zum Deutschen Bundestag ab. Wir alle haben dabei die Möglichkeit, die Zukunft unseres Landes mitzugestalten. Die vorgezogene Bundestagswahl ist nicht nur für Deutschland als Ganzes, sondern auch für unseren Landkreis von großer Bedeutung.

Unsere Demokratie ist ein kostbares Gut. Sie ist das Fundament für Freiheit, Gerechtigkeit und ein friedliches Zusammenleben in unserer Gesellschaft. Doch Demokratie ist keine Selbstverständlichkeit – sie muss jeden Tag neu gestärkt und verteidigt werden. In einer Zeit, in der Meinungsvielfalt und demokratische Werte in einigen Teilen der Welt infrage gestellt werden, ist es wichtiger denn je, dass wir unsere Freiheit und die politischen Errungenschaften schützen.

Demokratie lebt also nicht nur davon, eine Stimme zu haben, sondern diese auch zu nutzen. Machen Sie also von Ihrem Wahlrecht Gebrauch und gestalten Sie die Zukunft unserer Region und unseres Landes aktiv mit. Gehen Sie zur Wahl und setzen Sie ein Zeichen für die Werte, die Ihnen wichtig sind.

Mit den besten Grüßen

Ihr Landrat  
Ian Schölzel

Landrat Ian Schölzel	Bürgermeister Karl Michael Nicklas, Neuenstein
Bürgermeister Martin Piott, Bretzfeld	Bürgermeister Achim Beck, Niedernhall
Bürgermeister Andy Kümmerle, Dörzbach	Oberbürgermeister Thilo Michler, Öhringen
Bürgermeister Michael Foss, Forchtenberg	Bürgermeister Torsten Kunkel, Pfedelbach
Bürgermeister Michael Bauer, Ingelfingen	Bürgermeister Joachim Scholz, Schöntal
Bürgermeister Andreas Insam, Krautheim	Bürgermeister Bernd Herzog, Waldenburg
Bürgermeister Stefan Neumann, Künzelsau	Bürgermeister Rainer Züfle, Weißbach
Bürgermeister Christoph Speles, Kupferzell	Bürgermeister Klaus Gross, Zweiflingen
Bürgermeister Sören Döffinger, Muldingen	

## Rathaus geschlossen

Das Rathaus ist am Mittwoch, 12.03.2025  
ganztägig wegen einer internen Veranstaltung  
geschlossen.

Wir bitten um Beachtung!



## Amtliche Bekanntmachungen

### Bundestagswahl 2025 – Briefwahl

Samstag, 22.02.2025 – Tag vor der Wahl

**Haben Sie Ihren Wahlschein verloren, keine Briefwahlunterlagen erhalten oder benötigen aufgrund plötzlicher Erkrankung die Briefwahl?**

Am Samstag, 22. Februar ist die Wahlhotline für Sie im Zeitraum von 11.00 – 12.00 Uhr unter der Rufnummer 07937 9119-17 erreichbar.

Am Wahltag können bei Nichterhalt von Briefwahlunterlagen keine neuen Unterlagen ausgestellt werden.

#### Achtung!

**Wahlsonntag, 23.02.2025 –**

**Briefwahl nur bei plötzlicher Erkrankung!**

Am Wahlsonntag kann eine Briefwahl nur noch bei **plötzlicher Erkrankung** ausgestellt werden!

Hierfür ist die Wahlhotline am Wahlsonntag, 23.02.2025 von 8.00 – 18.00 Uhr unter derselben Rufnummer erreichbar.

**Briefwahl – rechtzeitig abgeben!**

Denken Sie daran, Ihren Wahlbriefumschlag rechtzeitig beim Rathaus Dörzbach, Marktplatz 2, 74677 Dörzbach, **bis spätestens am Wahltag um 18.00 Uhr**, eingeworfen zu haben!

Es stehen zwei Briefkästen zur Verfügung!

### Hinweise zur Grundsteuer

Die Gemeindeverwaltung möchte nochmals darauf hinweisen, dass bei einem Eigentumswechsel der bisherige Eigentümer so lange zur Zahlung der Grundsteuer verpflichtet ist, bis die steuerliche Zurechnung durch das Finanzamt auf einen neuen Eigentümer erfolgt.

Die Zurechnung geschieht zum 1.1. des auf den Eigentumsübergang folgenden Jahres. **Die Gemeinde darf Eigentumswechsel ohne entsprechende Meldung durch das Finanzamt nicht bearbeiten.**

Bei Fragen hierzu wenden Sie sich bitte an das zuständige Finanzamt in Öhringen Tel. 07941/6040.

### AMTS- UND MITTEILUNGSBLATT DER GEMEINDE DÖRZBACH

Herausgeber: Gemeindeverwaltung Dörzbach  
E-Mail: gemeindebote@doerzbach.de  
Internet: www.doerzbach.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Andy Kümmerle, Bürgermeister  
Verlag: Krieger-Verlag GmbH  
Postfach 11 03, 74568 Blaufelden  
Telefon 0 79 53/98 01-0, Fax 0 79 53/98 01 90  
Redaktionsschluss: Dienstags, 12.00 Uhr  
Erscheinungsweise: wöchentlich

## Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Jahr 2025

### A) Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Jahr 2025

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 04.02.2025 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen:

#### § 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1.	im <b>Ergebnishaushalt</b> mit den folgenden Beträgen EUR	
1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	8.957.443
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	10.366.518
1.3	<b>Veranschlagtes ordentliches Ergebnis</b> (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	-1.409.076
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6	<b>Veranschlagtes Sonderergebnis</b> (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0
1.7	<b>Veranschlagtes Gesamtergebnis</b> (Summe aus 1.3 und 1.6) von	-1.409.076
2.	im <b>Finanzhaushalt</b> mit den folgenden Beträgen	
2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	7.953.400
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	8.813.100
2.3	<b>Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushalts</b> (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	-859.700
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	1.564.900
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	2.991.000
2.6	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit</b> (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-1.426.100
2.7	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf</b> (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-2.285.800
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	225.000
2.10	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit</b> (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	-225.000
2.11	<b>Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts</b> (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	-2.510.800

#### § 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf **0 EUR**

#### § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf **5.815.000 EUR.**

#### § 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf **1.750.000 EUR.**

§ 5  
entfällt

#### § 6 Weitere Bestimmungen

(Für etwaige weitere Bestimmungen nach § 79 Abs. 2 Satz 2 GemO)

**Hinweis:**

Nach § 4 Abs. 4 GemO wird eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung - sofern nicht der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen oder die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung nach § 121 Abs. 1 GemO beanstanden hat - von Anfang an unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Die Unbeachtlichkeit tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung der Satzung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

**Ausgefertigt:**

Dörzbach, 19.02.2025

Andy Kümmerle  
Bürgermeister

**B) Die Gesetzmäßigkeit wurde mit Erlass vom Landratsamt Hohenlohekreis vom 17.02.2025, Aktenzeichen 1 2.1-902-41/hg bestätigt.**

**C) Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme in der Zeit von Montag, den 24.02.2025 bis Dienstag, den 04.03.2025 je einschließlich, während den üblichen Öffnungszeiten von Montag bis Mittwoch und Freitag von 8.30 – 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 – 16.00 Uhr und Donnerstag von 7.30 Uhr – 12.00 Uhr und 16.00 – 18.30 Uhr im Rathaus Dörzbach, Marktplatz 2, 74677 Dörzbach, 1. OG, öffentlich aus.**

Des Weiteren kann der Haushaltsplan unter folgendem Link online eingesehen werden:

[doerzbach.de/rathaus/ratsinfosystem/sitzungen/gemeinderatssitzung-id\\_12/](http://doerzbach.de/rathaus/ratsinfosystem/sitzungen/gemeinderatssitzung-id_12/)

Dörzbach, den 19.02.2025

Bürgermeisteramt  
gez. Andy Kümmerle

**Zugmaschinenaktion 2025**

**Samstag, 22.02.2025 Meßbach**

**Hofstelle Schmeißer 13.30 - 15.00 Uhr**

Durchführung der gesetzlichen Hauptuntersuchung nach § 29 StVZO. Geprüft werden landwirtschaftliche Zug- und Arbeitsmaschinen bis 40 km/h, sowie ungebremste Anhänger.

**Geflügelpest:****Allgemeinverfügung zur Festlegung einer Überwachungszone im Hohenlohekreis erloschen**

**Kein weiteres Seuchengeschehen im Landkreis Schwäbisch Hall – Allgemeinverfügung auch dort aufgehoben**

Die Allgemeinverfügung des Hohenlohekreises zur Festlegung einer Überwachungszone wegen des Ausbruchs der Geflügelpest im Nachbarlandkreis Schwäbisch Hall ist aufgehoben.

Da die Allgemeinverfügungen des Landratsamtes Schwäbisch Hall zur Festlegung der Schutz- und Überwachungszone vom 14. Januar 2025 und 5. Februar 2025 mangels Hinweisen auf ein weiteres Seuchengeschehen mittlerweile aufgehoben wurden, verliert auch die Allgemeinverfügung (Überwachungszone) des Hohenlohekreises ihre Gültigkeit.

**Hintergrund:**

Wegen des Ausbruchs der Geflügelpest am 14. Januar wurden im Landkreis Schwäbisch Hall Sperr- und Überwachungszone gebildet. Teile des Hohenlohekreises lagen in der Überwachungszone, so dass der Hohenlohekreis am 16. Januar eine entsprechende Allgemeinverfügung erlassen hatte.